



# ORTSPOLIZEILICHE UMWELTSCHUTZVERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling vom 12. März 2010, mit welcher im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr oder zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, Verbote und Gebote erlassen werden.

Aufgrund des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.d.d.g.F., wird verordnet:

## Abschnitt I: GESUNDHEITSSCHUTZ

### § 1

1) Handlungen und Unterlassungen, die für sich alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Staub- Rauch- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftswesen in einem im Verhältnis zu den jeweils ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und in erheblicher Weise zu belasten, insbesondere die geeignet sind, durch hygienische Missstände eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen, sind bei Strafe verboten.

2) Demgemäß sind unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes die nicht rechtzeitige und nicht regelmäßige Veranlassung der Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen sowie die Ablagerung von Fäkalien innerhalb des Baulandes oder innerhalb des Erholungsgebietes bei Strafe verboten.

### § 2

Unverbaute Grundstücke innerhalb des Baulandes sind frei zu halten von unzumutbarem Wildwuchs. Solche Grundstücke sind regelmäßig zu pflegen bzw. sind geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung von Missständen zu treffen.

## Abschnitt II: LÄRMSCHUTZ

### § 3

1) Alle im Hauswesen anfallenden ruhestörenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen oder Holzhacken in Gärten, Höfen und Wohnungen sind von Montag bis Samstag in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig bei Strafe verboten.

2) Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### § 4

1) Lärmerzeugende Maschinen wie Rasenmäher, Motorspritzpumpen und ähnliche Geräte dürfen vom Montag bis Samstag in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig nicht in Betrieb genommen werden.

2) Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### § 5

1) Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidliches Mindestmass zu beschränken

2) Lärmverursachende Bautätigkeit ist von Montag bis Samstag in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig nicht gestattet. Dies gilt nicht für eine Bautätigkeit im Falle einer dringend erforderlichen Gebrechensbehebung oder im Katastropheneinsatz.

3) Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 6

Soweit nicht ein strafbarer Tatbestand nach bestehenden Gesetzen oder Verordnungen des Bundes und Landes besteht, dürfen Motorfahrzeuge und Lärm erzeugende Maschinen in Toreinfahrten, Durchfahrten und Innenhöfen von Wohnanlagen, auf Parkplätzen, auf Wohnwegen und in Fußgängerzonen nicht am Stand laufen gelassen werden.

#### § 7

Die Verwendung von Autolautsprecheranlagen ist von Montag bis Samstag von 20.00 - 7.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig nicht gestattet.

#### § 8

Die Verwendung von Schuss- und Schreckschussapparaten zur Vertreibung von Vögeln oder zu anderen Zwecken innerhalb der Hörweite von Ansiedlungen ist von Montag bis Samstag in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig bei Strafe verboten.

#### § 9

1) In Gaststätten, Buschenschenken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten.

2) In Gärten und Höfen von Gaststätten und Buschenschenken ist ab 22.00 Uhr Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.

3) Von diesen Bestimmungen bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes unberührt.

### **Abschnitt III: TIERHALTUNG**

#### § 10

Halter von Haus- und Kleintieren haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine über das ortsüblich zumutbare Maß hinausgehende Lärm- und Geruchbelästigung seitens der gehaltenen Tiere hintanzuhalten.

#### § 11

Das Füttern von Tauben ist auf allen öffentlichen Flächen ausnahmslos verboten.

#### § 12

1) Auf öffentlichen Rasenflächen dürfen sich Hunde nicht aufhalten.

2) Auf dem Friedhof und in den Kirchen ist der Zutritt für Hunde nicht erlaubt.

3) Das Baden von Hunden in öffentlichen Trinkwasserbrunnen und in Trinkwasserschutzteichen, z.B. dem Teich an der Meiereiwiese, ist verboten.

### **Abschnitt IV: PFLANZENSCHUTZ**

#### § 13

Alle Eigentümer von kultivierten oder unkultivierten Grundstücken, die nicht der Pflanzenproduktion dienen, haben von ihnen gezogene oder abgelagerte Pflanzen oder Pflanzenteile vorrangig mit umweltfreundlichen und alternativen Pflanzenschutzmitteln frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten.

#### § 14

Die Verwendung von Chemikalien, die nach der Giftliste als hochgiftig, mindergiftig, ätzend oder reizend klassifiziert werden, ist nur bei epidemischen Befall und behördlich angeordneten Pflanzenschutzmassnahmen sowie nur durch befugtes und sachkundiges Personal zulässig.

### **Abschnitt V: VERWENDUNG VON STREUMITTELN GEGEN EIS UND SCHNEEGLÄTTE**

#### § 15

- 1) Auf allen dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen und allen privaten Verkehrsflächen (wie z.B. Gehsteigen, Gehwegen, Promenadenwegen, Parkwegen, Zufahrten etc.) dürfen Auftaumittel und abstumpfende Streumittel nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter Beachtung der in Abs. 2 bis 10 festgelegten Einschränkungen verwendet werden.
- 2) Die vorbeugende Verwendung von Streumitteln ist verboten.
- 3) Vor dem Aufbringen von Auftaumitteln und abstumpfenden Streumitteln sind die Verkehrsflächen von Schneeablagerungen soweit wie möglich zu säubern.
- 4) Wenn nach der mechanischen Räumung Rutschgefahr besteht, sind abstumpfende Mittel zu verwenden. Abstumpfende Streumittel dürfen nur in einem Korngrößenbereich zwischen 2 und 8 mm verwendet werden. Sie müssen eine kantige Form aufweisen, staubarm und trocken sein und dürfen keine bindigen oder schmierigen Bestandteile enthalten. Darüber hinaus müssen sie - mit Ausnahme von geblähten Tonen - gewaschen und von hoher Abriebhärte sein.
- 5) Die Verwendung folgender abstumpfender Streumittel ist verboten: Schlacke, Asche, Quarzsplit, Quarzsand und Betonrecyclingsplitt.
- 6) Auftaumittel, die als Wirkstoff natrium- oder halogenidhaltige Substanzen wie Natriumchlorid (NaCl, auch Steinsalz oder Kochsalz genannt), Kalziumchlorid (CaCl<sub>2</sub>), Magnesiumchlorid (MgCl<sub>2</sub>) oder Natriumazetat (CH<sub>3</sub>COONa) enthalten, dürfen nicht verwendet werden.
- 7) Auftaumittel, die als Wirkstoff stickstoffhaltige Substanzen wie Ammoniumsulfat ((NH<sub>4</sub>)<sub>2</sub>SO<sub>4</sub>) oder Harnstoff (NH<sub>2</sub>-CO-NH<sub>2</sub>) enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

#### § 16

Das Verbot des § 15 Abs. 6 gilt nicht, wenn auf Grund extremer Witterungsverhältnisse (z.B. Glatteisbildung bei unmittelbar gefrierendem Regen, bei Tauwetter und anschließendem starkem Temperaturrückgang, bei Nieselregen oder einfallendem Nebel mit anschließendem starkem Temperaturrückgang) der Einsatz erlaubter Auftaumittel oder abstumpfender Streumittel wirkungslos ist und damit die Sicherheit des Verkehrs nicht mehr gewährleistet werden kann.

#### § 17

- 1) Vom Verbot des § 15 Abs. 6 kann der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen gewähren, wenn die Verwendung von Auftausalzen im Interesse der Sicherheit von Personen und Sachen geboten ist.
- 2) Bewilligungen nach Abs. 1 sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß, erforderlichenfalls bedingt, befristet, mit Auflagen oder auf bestimmte Verkehrsflächen eingeschränkt zu erteilen.
- 3) Bewilligungen nach Abs. 1 sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurden, weggefallen sind.

### **Abschnitt VI: WERBEEINRICHTUNGEN**

#### § 18

Als Werbeeinrichtung gilt jedwede Anpreisung, Anzeige, Ankündigung oder dem Hinweis dienende Einrichtung, gleichgültig zu welchem Zweck, unbeschadet des Umstandes, ob ihre Anbringung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Hierzu zählen insbesondere Beschriftungen, Bemalungen, Plakate und Anschläge. Werbeeinrichtungen, die einer Bewilligungspflicht nach bundes- bzw.

landesgesetzlichen Bestimmungen, z.B. baurechtlichen, naturschutzrechtlichen und straßenrechtlichen Normen unterliegen, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

#### § 19

Verboten ist die Ausführung bzw. Anbringung von Werbeeinrichtungen im Bereich öffentlich zugänglicher Erholungsanlagen, wie insbesondere Parks und Kinderspielplätze.

#### § 20

1) Darüber hinaus ist die Aufstellung oder Anbringung von Werbeeinrichtungen auf oder über an Verkehrsflächen gelegenen Grünflächen, an außerhalb eingefriedeter Gärten befindlichen Bäumen, ebenso Masten, auf Säulen, in Fußgängerpassagen sowie freistehenden Kleinbauten (wie insbesondere Wartehäuschen, Telefonzellen, Kioske, Transformatorhäuschen) untersagt.

2) Ausgenommen von diesem Verbot sind:

a) gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen, wie z.B. nach gewerberechtlichen Vorschriften oder kleinflächige Werbeanlagen, die dem Verwendungszweck des zur Anbringung oder Ausführung benützten Objektes (Abs. 1) dienen,

b) die Anbringung von Werbeanlagen auf den von der Stadtgemeinde Mödling zur Verfügung gestellten Litfasssäulen, jedoch nur mit Bewilligung und bei Einhaltung der Richtlinien der Stadtgemeinde Mödling,

c) die Aufstellung oder Anbringung von Schaukästen politischer Parteien und von sonstigen Institutionen bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 21

Die Ausführung bzw. Anbringung von Werbeeinrichtungen auf verbauten Grundstücken, straßenseitigen Einfriedungen, in offenen Vorgärten, auf Fassaden, Dächern und Giebeln sowie auf Baustellenschränkungen ist nur mit Bewilligung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin zulässig.

#### § 22

Verbotenerweise oder ohne erforderliche Bewilligung begonnene bzw. fertig gestellte Werbeeinrichtungen sind unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zu entfernen, widrigenfalls die sofortige Entfernung durch die Behörde auf Kosten des verantwortlichen durchgeführt werden kann.

#### § 23

Verantwortlich für die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ist jedermann, der die Anbringung oder Aufstellung einer Werbetafel veranlasst, durchgeführt oder als Eigentümer oder Eigentümerin eines hierzu benutzten Grundstückes, Gebäudes oder sonstigen Objektes geduldet hat. Die Kosten einer allfälligen behördlichen Entfernung haben sämtliche Verantwortlichen zur ungeteilten Hand zu tragen.

### **Abschnitt VII: AUSNAHME- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

#### § 24

1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn die Antrag stellende Person ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der der Verordnung zugrundeliegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann.

2) Der Bescheid über die Erteilung einer Ausnahmbewilligung nach Abs. 1 ist über Verlangen den Organen der Stadtgemeinde Mödling sowie den Amtorganen vorzuzeigen.

#### § 25

Übertretungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen EGVG 2008, BGBl. I Nr. 20/2009 idgF, bestraft.

### Abschnitt VIII: INKRAFTTRETEN

§ 26

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Ortspolizeiliche Umweltschutzverordnung vom 8. Mai 2009 ihre Wirksamkeit.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

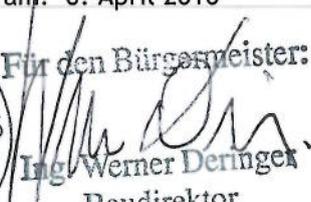
LAbg.  Stefan Hintner



Mödling, am 22. März 2010

Kundgemacht am: 22. März 2010  
Abgenommen am: 6. April 2010



Für den Bürgermeister:  
  
Ing. Werner Deringer  
Baudirektor

